



Chur, 18. Dezember 2019

AV AHB 2019

Amtsverfügung

betreffend Notenumrechnung der Sprachzertifikate «International English Language Testing System» (IELTS) des «British Council» und «Test of English as a Foreign Language» (TOEFL iBT) des «Educational Testing Service» an den Gymnasien der Bündner Mittelschulen

I. Sachverhalt und Erwägungen

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050) werden in der Abschlussklasse des Gymnasiums im Grundlagenfach Englisch Prüfungsleistungen externer Sprachzertifikate zu 50 Prozent in die Note des zweiten Zeugnisses eingerechnet, wobei das Amt Vorgaben für die Umrechnung der Bewertung der externen Zertifikatsleistung in eine Note zu erlassen hat.

Am 25. März 2015 hat das Amt für die Umrechnung von an der externen Zertifikatsprüfung des Instituts Cambridge English Language Assessment (CELA) erzielten Leistungen in Noten Vorgaben in Form einer Amtsverfügung erlassen. Die Umrechnung von Prüfungsleistungen anderer anerkannter Institute wurde gestützt auf Beschlussziffer 2 der Amtsverfügung vom 25. März 2015 im Einzelfall geregelt. Weil seitdem immer mehr Schülerinnen und Schüler infolge von Auslandsaufenthalten oder besonderen Studienabsichten andere anerkannte Sprachzertifikatsprüfungen, insbesondere IELTS oder TOEFL iBT ablegen, ist es angezeigt, kantonal einheitliche Umrechnungsvorgaben auch für IELTS und TOEFL iBT zu erlassen.

II. Das Amt für Höhere Bildung verfügt gestützt auf Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050):

1. Die Umrechnung der am Gymnasium im Fach Englisch an den Zertifikatsprüfungen «International English Language Testing System» (IELTS) des «British Council» und «Test of English as a Foreign Language» (TOEFL iBT) des «Educational Testing Service» erzielten Leistungen in Noten hat ab Schuljahr 2019/20 nach der Umrechnungstabelle vom 18. Dezember 2019 im Anhang zu erfolgen.
2. Mitteilung an die Mitglieder der Konferenz der Leitenden der Bündner Mittelschulen; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an den Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Amt für Höhere Bildung


Dr. Hans Peter Märchy, Leiter

